

Richtlinien zur Klausureinsicht

Aufgrund immer wiederkehrender Schwierigkeiten und Missverständnisse im Zusammenhang mit der Einsicht der Prüfungsklausuren hat der Arbeitskreis Lehre des Fachbereichs Maschinenbau für alle Fachgebiete und die serviceleistenden Fachbereiche folgende Richtlinien erarbeitet.

Schwierigkeiten:

1. In der Einsicht fehlte jegliche Musterlösung.
2. Es lag keine Punkteverteilung in der Musterlösung oder in der korrigierten Klausur vor.
3. Aufgrund der Punkte 1 und 2 war die Bewertung nicht nachvollziehbar.
4. Es kam zu Terminüberschneidungen mit Pflichtfächern.
5. Durch fehlende Kompetenz der Aufsicht führenden Personen konnten bei der Einsichtnahme aufgezeigte Fehler nicht besprochen werden.
6. Der Zeitraum zwischen Aushang des Termins und der Einsicht war zu kurz.

Richtlinien:

1. Eine Einsichtnahme ist allen Klausurteilnehmern zu ermöglichen, nicht nur denjenigen, die die Klausur nicht bestanden haben.
2. Eine Anmeldung zur Einsichtnahme soll erfolgen, wenn dies für deren Durchführung notwendig und sinnvoll ist.
3. Zur Anmeldung muss man nicht persönlich erscheinen, man kann auch durch einen Kommilitonen oder eine Kommilitonin zur Einsicht angemeldet werden.
4. Für jeden Teilnehmer muss genügend Zeit eingeplant sein, um die Klausur vollständig durchzugehen. Es können z.B. bei abzusehender großer Beteiligung mehrere Termine angeboten werden.
5. Um Terminüberschneidungen mit Pflichtfächern und anderen Fächern zu verhindern, soll ein ausreichend großes Zeitfenster von mindestens 3 Stunden zwischen frühestmöglicher und spätest möglicher Einsichtnahme vorgesehen werden.
6. Es sollte möglichst frühzeitig (z.B. bei der Prüfung) ein voraussichtlicher Termin der Einsichtnahme angegeben werden. Der endgültige Termin der Klausureinsicht ist rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) bekannt zu geben, z. B. auch über das Internet.
7. Die Anwesenheit kompetenter Betreuer ist zwingend erforderlich.
8. Für jeden Teilnehmer sollen während der Einsichtnahme eine Aufgabenstellung und eine vollständig bepunktete Musterlösung vorliegen.
9. Eine Punkte-Noten-Zuordnung muss vorhanden sein.